

RS OGH 1986/3/5 3Ob11/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1986

Norm

EO §371a

Rechtssatz

Das Ersuchen der betreibenden Partei, von der Festsetzung bzw Auferlegung einer Sicherheitsleistung mit Rücksicht darauf "abzusehen", daß dem Verpflichteten "praktisch kein Schade durch die Bewilligung dieser Exekution entstehen" könne, stellte keine Erklärung dar, eine vom Gericht nach freiem Ermessen dennoch bestimmte Sicherheit auf keinen Fall leisten zu wollen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 11/86

Entscheidungstext OGH 05.03.1986 3 Ob 11/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0004823

Dokumentnummer

JJR_19860305_OGH0002_0030OB00011_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at